

# P R O T O K O L L

über die Sitzung des

## **Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Montag, dem 18. März 2019 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6**

### **Anwesend waren:**

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	15. GR <sup>in</sup>	Ingrid Kaubeck
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	16. GR <sup>in</sup>	Silvia Krendl
3. gfGR	Josef Friedl	17. GR	DI(FH) Matthias Mayer
4. gfGR <sup>in</sup>	Elisabeth Kaindl	18. GR <sup>in</sup>	Ramona Schacherlehner
5. gfGR	Hermann Stockinger	19. GR	Franz Stocklassa
6. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	20. GR	Andreas Zineder
7. gfGR	Helmut Überlackner	21. GR	Dietmar Hausberger
8. GR	Franz Berger	22. GR <sup>in</sup>	Anita Kaiser
9. GR	Markus Fehringer	23. GR	Franz Kirschbichler
10. GR <sup>in</sup>	Angelika Fellner	24. GR	Dominik Kloibhofer
11. GR <sup>in</sup>	Veronika Frühauf	25. GR <sup>in</sup>	Sabine Stowasser
12. GR	Andreas Gruber, MA BSc	26. GR	Johann Egger-Richter
13. GR <sup>in</sup>	Verena Gruber-Fellner	27. GR	Franz Streßler
14. GR	Peter Hofer		

### **Anwesend waren außerdem:**

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer; Hr. Karl Huber, Steuerberater bis TOP 5

### **Entschuldigt abwesend waren:**

GR Jürgen Haunschmid, GR<sup>in</sup> Renate Vogel

### **Nicht entschuldigt abwesend waren:**

--

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung des Protokolls vom 10. Dezember 2018
3. Bericht des Prüfungsausschusses zur Prüfung am 10.12.2018
4. Rechnungsabschluss 2018
5. Jahresabschlüsse Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
6. Jahresbericht Bibliothek
7. Umlegung Gemeindestraße „Bleiner“ – Verbücherung nach § 15 LiegTeilG
8. Vereinbarung Übernahme Straßenbaulasten gem. § 15 NÖ Straßengesetz 1999
9. Straßenbezeichnung neu: Grünmann-Parzellierung
10. Spielplätze-Verordnung
11. Gst. Nr. 52/23 KG Kirnberg – Verlängerung Frist Vorkaufsrecht
12. L 169 Ramingtalstraße: Sanierung Brücke, Errichtung Gehsteig, Mitverlegung Wasser- und LWL-Leitungen
13. Pachtvertrag Fam. Huber Kürnberg f. Spielplatz – Verlängerung
14. UFC – Vergabe Bodenlegerarbeiten
15. Förderung UTC St. Peter/Au Photovoltaikanlage
16. Liquidation Wirtschaftspark Kematen
17. Straßenprojekt Inzinghofsiedlung
18. Aufschließungsabgabe Rotes Kreuz
19. Personalangelegenheiten

### Erledigung der Tagesordnung:

#### 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

*19:33 Uhr Vizebgm. Alois Seirlehner betritt den Sitzungssaal*

#### 2. Genehmigung des Protokolls vom 10. Dezember 2018

##### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2018 mögen genehmigt werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 3. Bericht des Prüfungsausschusses zur Prüfung am 10.12.2018

Die Berichte über die Gebarungsprüfungen vom 10. Dezember 2018 werden dem Gemeinderat durch Prüfungsausschussobfrau Anita Kaiser zur Kenntnis gebracht. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

#### 4. Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss 2018 weist nachfolgende Summen auf:

**Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen	€	10.404.262,92	Ausgaben	€	10.404.262,92
-----------	---	---------------	----------	---	---------------

**Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen	€	5.851.016,87	Ausgaben	€	5.851.016,87
-----------	---	--------------	----------	---	--------------

---

<b><u>Gesamteinnahmen</u></b>	<b>€</b>	<b>16.255.279,79</b>	<b><u>Ausgaben</u></b>	<b>€</b>	<b>16.255.279,79</b>
-------------------------------	----------	----------------------	------------------------	----------	----------------------

---

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Der Bürgermeister erläutert, dass es erfreulich ist, dass wiederum mehr Überschuss erwirtschaftet wurde, als im Voranschlag für 2019 veranschlagt. Es ergibt sich somit ein Gesamtüberschuss von 1.407.399,41 Euro. Ebenso konnte im Jahr 2018 der Schuldenstand auf 5.989.731,71 Euro gesenkt werden, obwohl für die Generalsanierung der Carl-Zeller-Halle eine Darlehensaufnahme notwendig war. Ausdrücklich weist er noch einmal darauf hin, dass sämtliche Schulden im Rechnungsabschluss dargestellt sind und keine weiteren Verbindlichkeiten in den ausgelagerten Unternehmungen (Marktgemeinde St. Peter in der Au, Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG) vorhanden sind. Es zeigt sich, dass in unserer Gemeinde effizient und wirtschaftlich gearbeitet wird.

Weitere Fragen an den Bürgermeister gibt es nicht.

**Antrag der Prüfungsausschussobfrau Anita Kaiser:**

*Der Gemeinderat möge die Zuführung vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt in der Höhe von € 732.276,24 genehmigen und beschließen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde St. Peter in der Au sowie die Abweichungen (Unter- und Überschreitungen über € 3.500,-) beschließen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 5. Jahresabschlüsse Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG

Der Bericht über den Jahresabschluss des Jahres 2016 und 2017 der Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG werden dem Gemeinderat durch Herrn Karl Huber vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*19:50 Uhr gFGR Josef Friedl betritt den Sitzungssaal*

## 6. Jahresbericht Bibliothek

Vom vorliegenden Jahresbericht 2018 der Bibliothek wird berichtet.

Die Zahl der Leser/-innen sowie die Zahl der entlehnten Medien sind im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. 6845 Personen haben die Bücherei 2018 zu den Öffnungszeiten besucht. Die Bibliotheks-Homepage mit der Online-Recherche wurde von 1749 Personen genutzt.

2018 haben sich 246 Personen neu als Leser registrieren lassen.

Sowohl die Zahl der aktiven Leser (475), als auch die Anzahl der verliehenen Medien, sind stark gestiegen. Durchschnittlich wurden heuer 31 Bücher pro Leser verliehen.

7023 Medien (Bücher, Hörbücher, DVDs und Zeitschriften) standen den Leser/-innen zum Verleih zur Verfügung. Ca.1600 Medien konnten im vergangenen Jahr durch Medienspenden aus der Bevölkerung, Ankauf auf Flohmärkten, Leihbeständen aus anderen Bibliotheken und durch Neuankäufe in der Bibliothek neu eingestellt werden. Das Angebot für Familien wurde verbessert, ein eigener Sachbuchbereich zum Thema „Schule und Erziehung“ aufgebaut und bei den Elternsprechtagen und in der Gemeindezeitung beworben.

14807 Medien wurden im vergangenen Jahr entlehnt. Die Anzahl der Entlehnungen ist mit einem Plus von 43 % enorm stark angestiegen.

Das Angebot der Bibliothek wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen, besonders von Familien. Mit 24 Veranstaltungen für kleine und große Leser/-innen leistete die Bibliothek einen wesentlichen Beitrag zum öffentlichen Leben und zur kulturellen Vielfalt St. Peters.

## 7. Umlegung Gemeindestraße „Bleiner“ – Verbücherung nach § 15 LiegTeilG

Entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Johann Rosenthaler mit der GZ 8451/18-B vom 18.10.2018 wird das öffentliche Gut Grundstück Nr. 3012/4, EZ 513 umgelegt.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen (alle Grundstücke in der KG 03218 St. Peter in der Au - Dorf):*

*Basierend auf der Vermessungsurkunde des DI Lubowski, Haag, GZ 8451/18-B vom 18.10.2018 wird*

- das Trennstück 1 (384 m<sup>2</sup>) von Grundstück Nr. 1826, EZ 107, (Eigentümer: Bleiner Herta und Erwin) abgeschrieben und dem Grundstück 3012/4 EZ 513 (Eigentümerin: Marktgemeinde St. Peter in der Au, öffentliches Gut) zugeschrieben;*
- das Trennstück 3 (222 m<sup>2</sup>) von Grundstück 3012/4 EZ 513 (Eigentümerin: Marktgemeinde St. Peter in der Au, öffentliches Gut) abgeschrieben und dem Grundstück 1830 EZ 107 (Eigentümer: Bleiner Herta und Erwin) zugeschrieben;*
- das Trennstück 4 (3 m<sup>2</sup>) von Grundstück Nr. 1830, EZ 107, (Eigentümer: Bleiner Herta und Erwin) abgeschrieben und dem Grundstück 3012/4 EZ 513 (Eigentümerin: Marktgemeinde St. Peter in der Au, öffentliches Gut) zugeschrieben*
- Gegen eine Verbücherung gem. §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **8. Vereinbarung Übernahme Straßenbaulasten gem. § 15 NÖ Straßengesetz 1999**

Gemäß § 15 Abs. 1 NO Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde getroffen.

Die Vereinbarung liegt dem Protokoll als Beilage ./1 bei.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Übernahme von Straßenbaulast beschließen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **9. Straßenbezeichnung neu: Grünmann-Parzellierung**

a) Durch die Erweiterung von Baulandflächen in Kürnberg ist auch die Vergabe einer neuen Straßenbezeichnung erforderlich.

Auf Vorschlag des Ortsvorstehers von Kürnberg, Hrn. Vizebgm. Seirlehner, soll folgende Bezeichnung der neuen Siedlungsstraße beschlossen werden.

### **„Kürnberg-Vogelwiese“**

b) Änderung von Hausnummern:

Um die Durchgängigkeit der Häuserbezeichnung der neuen Siedlungsstraße zu gewährleisten, sind einige Hausnummern zu ändern, und zwar:

Kürnberg 94	in	Kürnberg-Vogelwiese 1
Kürnberg 95	in	Kürnberg-Vogelwiese 2
Kürnberg 96	in	Kürnberg-Vogelwiese 3
Kürnberg 97	in	Kürnberg-Vogelwiese 7
Kürnberg 98	in	Kürnberg-Vogelwiese 5

**Antrag des Vizebürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge für die Erweiterung der Grünmann-Parzellierung in Kürnberg folgende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

### über die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Änderung von Bezeichnungen von Verkehrsflächen in der Katastralgemeinde Kirnberg

#### § 1

Die Verkehrsfläche Grundstück Nr. 13/9, EZ 250, erhält die Bezeichnung  
„Kürnberg-Vogelwiese“

#### § 2

Es werden folgende Hausnummern abgeändert:

Kürnberg 94	in	Kürnberg-Vogelwiese 1
Kürnberg 95	in	Kürnberg-Vogelwiese 2
Kürnberg 96	in	Kürnberg-Vogelwiese 3
Kürnberg 97	in	Kürnberg-Vogelwiese 7
Kürnberg 98	in	Kürnberg-Vogelwiese 5

#### § 3

Diese Verordnung, sowie die neuen Straßenbezeichnungen treten mit dem 01. Mai 2019 in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **10. Spielplätze-Verordnung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. November 2018 eine ortspolizeiliche Verordnung betreffend die Spielplätze im Gemeindegebiet erlassen („Verordnung – Richtiges Verhalten auf öffentlichen Spiel- & Sportplätzen“).

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Land wurde dazu ein Schriftsatz mit folgendem Wortlaut übermittelt:

*Bezüglich der mit Schreiben vom 23. November 2018 vorgelegten ortspolizeilichen Verordnung des Gemeinderates vom 05. November 2018 darf von Seiten der NÖ Landesregierung folgendes festgehalten werden.*

*Grundsätzlich sind ortspolizeiliche Verordnungen als Gesetzesergänzende Verordnungen im Sinne des Artikels 118 Abs.6 B-VG nur zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung von bestehenden, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zulässig. Vor allem dürfen die genannten ortspolizeilichen Verordnungen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes verstoßen.*

*Der Verfassungsgerichtshof hält es bereits dann für einen Verstoß, wenn eine Regelung in einer ortspolizeilichen Verordnung mit einem Bundes- oder Landesgesetz oder -Verordnung inhaltlich übereinstimmt.*

*Generell ist zu sagen, dass die Regelungskompetenz der Gemeinde bei ortspolizeilichen Verordnungen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit wesentlich eingeschränkt ist.*

*Eine ortspolizeiliche Verordnung ist daher nur eine subsidiäre Regelung zur Vermeidung bzw. Abwehr von bestehenden oder unmittelbar zu erwartenden Missständen, welche das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Es bedarf daher vor Erlass einer solchen Verordnung der Prüfung, ob ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt bzw. unmittelbar zu erwarten ist.*

*Der Erlass einer ortspolizeilichen Verordnung, um in diesem Wege allgemeine Verhaltensregeln aufzustellen, ist nicht zulässig, da dies aus verfassungsrechtlicher Sicht dem Bundes- bzw. Landesgesetzgeber vorbehalten ist.*

*Sollte die Marktgemeinde St. Peter in der Au daher daran interessiert sein, die Benützung ihrer öffentlichen Spielplätze umfassend zu regeln, so kommt, unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, eine Regelung mittel ortspolizeilicher Verordnung iSd der NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht in Betracht, sondern wären mittels einfachem Gemeinderatsbeschluss Benützungsbedingungen zu etablieren. Diese genauen Benützungsbedingungen wären dann zivilrechtlich als „allgemeine Benützungsbedingungen“ zu werten, welche zwar nicht mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechtes, wohl aber über den Weg des Zivilrechts (Besitzstörung etc.) geahndet werden könnte.*

*Es wird daher empfohlen entsprechend obiger Empfehlungen vorzugehen und die ortspolizeiliche Verordnung aufzuheben.*

*Sollte sich die Marktgemeinde St. Peter in der Au für Benützungsbedingungen aussprechen, wird empfohlen, zusätzlich zur Beschlussfassung im Gemeinderat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Benützungsbedingungen beim Eingang zu den jeweiligen Grünflächen entsprechend angebracht werden.*

*Um Mitteilung über das Veranlasste wird ersucht.*

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge die ursprüngliche Verordnung als „Benützungsbedingungen“ beschließen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**11. Gst. Nr. 52/23 KG Kirnberg – Verlängerung Frist Vorkaufsrecht**

Für Grundstück Nr. 52/23 in der KG Kirnberg läuft heuer die Frist für die Bebauung des Grundstückes aus („Bauzwang“).

Die Grundeigentümer ersuchen die Gemeinde, die Bauverpflichtung bis Ende 2021 zu verlängern, da sie bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden privaten und finanziellen Grundlagen geschaffen haben, um ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, den Beginn der Bauverpflichtung für das Grundstück Nr. 52/23, KG 03214 Kirnberg auf Ende 2021 zu verlegen, wobei derzeit keine grundbücherliche Sicherstellung des Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde St. Peter in der Au stattfindet.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **12.L 169 Ramingtalstraße: Sanierung Brücke, Errichtung Gehsteig, Mitverlegung Wasser- und LWL-Leitungen**

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

## **13. Pachtvertrag Fam. Huber Kürnberg f. Spielplatz – Verlängerung**

Der Pachtvertrag mit Fam. Huber vom 1.7.1998 über den Kinderspielplatz in Kürnberg wurde bereits 2008 verlängert (GR-Sitzung am 9.3.2009) und ist nun wiederum um 10 Jahre zu verlängern.

Der Pachtvertrag möge um weitere 10 Jahre verlängert werden. Höhe der Pacht: € 700,- indexgesehen entsprechend dem ursprünglichen Pachtvertrag.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, den Pachtvertrag mit Fam. Huber Maria und Christoph, Kürnberg, 4, betreffend die Grundstücke Nr. 28/1 und 29/1, beide EZ 5, KG 03214 Kirnberg, um weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2028 zu verlängern.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **14. UFC – Vergabe Bodenlegerarbeiten**

Für das Gewerk Bodenlegerarbeiten betreffend den Neubau des Kabinengebäudes des UFC möbelpolt St. Peter in der Au liegt das Angebotsergebnis (es wurden 5 Angebote abgegeben) sowie der Vergabevorschlag des Büros Girkinge + Partner vor.

Das beschlossene Bauvolumen ist aber schon ausgeschöpft.

Generalplaner Girkinge + Partner teilt mit Mail vom 18.3.2019 mit

*„Wie tel. besprochen teilen wir mit, dass bei der Herstellung der Fassade durch die Fa. Lipfert aufgrund von Eigenleistungen durch den UFC bereits ca. € 50.000,00 eingespart werden konnten.*

*Wir hoffen hiermit gedient zu haben und verbleiben“*

Für das Gewerk Fassade waren 145.000 Euro veranschlagt und schlussendlich 60.000,- abgerechnet. Somit kann die Vergabe erfolgen.

Vergabevorschlag Bodenlegerarbeiten:

Fa. Hennigler, 3331 Kematen € 52.574,18 incl. 20 % MWSt. abzgl. 3%Skonto/14 Tage

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Vergabe der Bodenlegerarbeiten für den Neubau des Kabinengebäudes des UFC an die Fa. Hennigler, Kematen zum Angebotspreis von € 52.574,18 incl. 20 % MWSt zu vergeben.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **15. Förderung UTC St. Peter/Au Photovoltaikanlage**

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

## **16. Liquidation Wirtschaftspark Kematen**

Beendigung Wirtschaftspark Kematen GmbH

### **Sachverhalt**

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au ist an der Wirtschaftspark Kematen GmbH (FN 127338 m Landesgericht St. Pölten) mit 1,50 % beteiligt, die 1998 ins Leben gerufen wurde. Diese Beteiligung wird von der HYPO NOE Leasing GmbH (HYPO NOE) für die Marktgemeinde St. Peter in der Au treuhändig gehalten. An der Wirtschaftspark Kematen GmbH sind weitere 21 Gemeinden, die eco-plus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (ecoplus) und die HYPO NOE beteiligt.

In der Beteiligung der Marktgemeinde St. Peter in der Au an der Wirtschaftspark Kematen GmbH werden keine wirtschaftlichen Vorteile mehr gesehen, weil die Kommunalsteuern in der Zwischenzeit nach der Vertragslage nur noch der Standortgemeinde, der Marktgemeinde Kematen, zufließen, obwohl noch Haftungsrisiken für die Marktgemeinde St. Peter in der Au bestehen.

Auf den aufgeschlossenen Betriebsflächen sind bereits 6 Unternehmen mit mehr als 400 Mitarbeitern angesiedelt. Auch die Verwertung der Betriebsflächen ist abgeschlossen. Somit wurde auch der vertraglich festgelegte Gesellschaftszweck erfüllt. Weitere Verwertungserlöse, die zu ausschüttbaren Gewinnen an die Marktgemeinde St. Peter in der Au führen, können nicht mehr erzielt werden, ebenso wenig aus der Nebenanschlussbahn, die von der Wirtschaftspark Kematen GmbH betrieben wird.

Am 6. 3. 2019 hat eine Syndikatsitzung stattgefunden, bei der sich mit Ausnahme der Marktgemeinde Kematen alle anwesenden Gemeinden, die HYPO NOE und die eco-plus für diese Beendigung ausgesprochen haben.

Rechtsgrundlage § 35 Z 22 lit b NÖ Gemeindeordnung 1973

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au erteilt sohin folgende Zustimmungen und Genehmigungen:*

- 1. Auflösung der Gesellschaft zum 31. 5. 2019*
- 2. Bestellung der Herren Mag. Peter Klingenstein und DI Peter Haselmayer zu (geborenen) Liquidatoren mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis*
- 3. Liquidation (Abwicklung) der Gesellschaft*

*Der Herr Bürgermeister wird vom Gemeinderat hiemit beauftragt und ermächtigt, sämtliche zur Umsetzung und Durchführung dieser Zustimmungen und Genehmigungen erforderlichen Veranlassungen und Maßnahmen zu treffen. Zu diesen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich die Teilnahme und die Abstimmung sowie die Fassung von Beschlüssen und überhaupt die Setzung aller Rechtsakte in den Syndikatsversammlungen und in ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die für die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung der (geborenen) Liquidatoren und die Liquidation (Abwicklung) der Gesellschaft notwendig oder sinnvoll sind.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **17. Straßenprojekt Inzinghofsiedlung**

Seitens der Landesstraßenverwaltung ist geplant, die Landesstraße L6274 (Weistracher Straße bis zur Gemeindegrenze nach Weistrach) zu sanieren und neu zu asphaltieren. Auch soll ein Gehsteig errichtet werden. Die Schätzkosten für den Gehsteig (ohne LWL Leerrohr und auch ohne ev. Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung) belaufen sich auf ca. € 57.000,-.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Kosten für die Errichtung des Gehsteiges entlang der L 6274 entsprechend dem Projekt der Straßenbauabteilung 6 des Amtes der NÖ Landesregierung in Höhe von rund € 57.000,- zu übernehmen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **18. Aufschließungsabgabe Rotes Kreuz**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

### **19. Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 21:18 Uhr

*Walter Helber*

*[Signature]*

*Chodunauer*

*[Signature]*

*[Signature]*

**Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen  
gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999**

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 6  
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)  
und der Marktgemeinde St.Peter in der Au  
(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

**Präambel**

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

## **1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:**

Anm: alternativ zu dieser Tabelle kann der entsprechende Auszug aus der Straßendatenbank hierher kopiert werden:

<b><u>Straßennummer</u></b>	<b><u>Von km</u></b>	<b><u>Bis km</u></b>	<b><u>Länge in km</u></b>	<b><u>Name</u></b>
B122	15,224	16,036	0,812	St. Peter in der Au
L169	6,269	6,657	0,388	St. Peter in der Au
L169	14,881	15,079	0,198	St. Peter in der Au
L6258	5,800	6,258	0,458	St. Peter in der Au
L6259	9,033	9,453	0,420	St. Peter in der Au
L6263	0,710	1,916	1,206	St. Peter in der Au
L6263	2,073	3,163	1,090	St. Peter in der Au
L6272	2,410	3,325	0,915	St. Peter in der Au
L6274	0,000	1,336	1,336	St. Peter in der Au
L6275	1,050	1,532	0,482	St. Peter in der Au
L6278	2,777	3,160	0,383	St. Peter in der Au
L6281	2,871	3,145	0,274	St. Peter in der Au
L86	0,417	2,151	1,734	St. Peter in der Au

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 06.07.2018.

## **2. Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenländlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

### **3. Kanäle**

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

### **4. Baum- und Strauchbestand**

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

### **5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen**

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom ..... vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die ..... :  
Datum: .....

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Vizebürgermeister)  
(geschäftsführender Gemeinderat)  
(Stadtrat)

.....  
(Gemeinderat)

.....  
(Gemeinderat)

Datum: .....

Für den NÖ Straßendienst:  
Datum: .....

.....  
(Bauabteilungsleiter)